

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau
Contrescarpe 72 28195 Bremen

**Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und nukleare Sicherheit**

WR II 2

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Zimmer 1.03

T
F

E-mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-2

Bremen, 18. Mai 2020

Einwegkunststoffverbotsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.04.20 haben Sie den Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung zur Anhörung der Länder verschickt. Für die Möglichkeit einer Stellungnahme möchte ich mich bedanken und für Bremen folgendes beitragen:

Zu § 2 Nr. 1:

Der Wortlaut der Definition des Einwegkunststoffprodukts in § 2 Nr. 1 ist zwar aus der Richtlinie 2019/904 übernommen, aber vieldeutig (jedes Kunststoffprodukt, das nicht zur Wiederbefüllung durch den Hersteller konzipiert ist). So sind nicht nur die in § 3 benannten wenigen Kunststoffprodukte nicht dazu bestimmt, vom Hersteller wieder befüllt zu werden, sondern auch jedes aus Kunststoff bestehende Spielzeug, jeder Papierkorb, Lichtschalter oder jede Plastiktasse würde unter die Definition fallen. Auch wenn die Definition nur solche Produkte umfassen soll, die zwar mit anderen Produkten befüllbar sind, üblicherweise aber nicht zur mehrfachen Befüllung durch den Hersteller konzipiert sind, so gibt es viele, die dennoch unter die Definition fallen, obwohl sie eigentlich nicht gemeint sind.

So ist dem Wortlaut der Begründung zu § 2 Nr. 1 eine Mehrweg-Kunststoffbox eine solche zum Aufbewahren von Lebensmitteln, die nach Nutzung an Hersteller bzw. Vertreiber zwecks Wiederbefüllung zurückgeht. Es wird damit auf die Befüllung durch Hersteller und Vertreiber abgestellt. Damit wäre eine Kunststoffbox, die vom Besitzer selbst wieder befüllt wird, z.B. eine Tiefkühlbox im Haushalt. keine Mehrweg-Kunststoffbox.

Dass „andere Verwendungszwecke, z.B. zur Aufbewahrung anderer Produkte“ keine Rolle spielen, kommt hier nicht zum Tragen, da sich dieser Satz in der Begründung nur auf Lebensmittelboxen bezieht. Die Begriffsdefinition selbst ist aber allgemeiner und umfasst auch Boxen für ganz andere Zwecke.

Hier sollte sowohl die Definition als auch die Begründung überdacht bzw. auf die noch zu entwickelnden EU-Leitlinien entsprechend Einfluss genommen werden.

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904

Insgesamt fällt auf, dass aus der dieser Verordnung zugrunde liegenden Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt hier nur einzelne Punkte übernommen worden sind. Einige weitere finden sich in den aktuellen Novellierungsentwürfen zum KrWG und zum VerpackG. Viele Regelungen der Richtlinie sind in diesen Vorschriften aber nicht zu finden, z.B.

- Die Begriffe „Fanggerät“ und „Fanggeräte-Abfall“ aus der EU-Rili einschließlich der zugehörigen Regelungen werden ohne nähere Begründung nicht übernommen, obwohl diese Einwegkunststoffartikel „ein besonders gravierendes Problem und eine große Gefahr für die marinen Ökosysteme, die biologische Vielfalt der Meere und die menschliche Gesundheit und schädigen Branchen wie den Tourismus, die Fischerei und den Seeverkehr“ sind, wie im Erwägungsgrund 5 der Richtlinie ausgeführt wird.
- Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, der regelt, dass „Verschlüsse und Deckel während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben“ sollen. Auch dieser Punkt ist nicht übernommen, ohne dass dies begründet wird.
- Auch Art. 6 Abs. 2, wonach „Verschlüsse und Deckel mit Kunststoffdichtungen nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen“, ist ohne Begründung nicht übernommen, wäre aber zur Klarstellung hilfreich.
- Auch die Kennzeichnungsvorgaben nach Art. 7 sind nicht übernommen.
- Aus Art. 8 ist die erweiterte Herstellerverantwortung für Feuchttücher, Luftballons und Tabakprodukte nicht übernommen.
- Ebenso wenig ist der (vermutlich sowohl quotenmäßig als auch messtechnisch nicht wirklich umsetzbare) Art. 9, der die getrennte Sammlung bestimmter Einweg-Kunststoffartikel vorschreibt, nicht umgesetzt.

Das Fehlen dieser und weiterer Aspekte der Richtlinie in der nationalen Verordnung widerspricht dem in der Begründung genannten Ziel „die genannten EU-rechtlichen Vorschriften eins zu eins in deutsches Recht umzusetzen“. Es gibt in der Begründung auch keinen Hinweis, dass die angesprochenen Punkte in anderen nationalen Regelungen realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

